

Bekanntmachung der Stadt Ronneburg

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt Ronneburg für das Sondergebiet „Krankenhausquartier am Rudolf-Breitscheid-Platz“ gemäß § 10 Abs.3 BauGB

Die Stadt Ronneburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.02.2023 den Bebauungsplan für das Sondergebiet „Krankenhausquartier am Rudolf-Breitscheid-Platz“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, der Begründung und der Schall-Immissionsprognose, als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. SR-1.08b/21/23).

Die Satzung wurde mit Antrag vom 23.11.2023 im Landratsamt Greiz zur Genehmigung eingereicht.

Unter dem Aktenzeichen AIII-63-1C-16720 ist der Bebauungsplan „Krankenhausquartier am Rudolf-Breitscheid-Platz am 31.01.2024 genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Sondergebiet „Krankenhausquartier am Rudolf-Breitscheid-Platz“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung gemäß § 10 Abs.3 BauGB in den Diensträumen der Stadtverwaltung Ronneburg, Markt 1-2, 07580 Ronneburg während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise, Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

I.

1. eine nach § 21 Abs.4 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung und eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ronneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Leutloff
Bürgermeisterin

